

## Formen der Mitgliedschaft beim Landesjugendring Baden-Württemberg Ergebnisse der AG „Selbstverständnis der AG Anschlussverbände“

### Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 17. November 2012

Die AG Anschlussverbände wird mit der Neufassung der Satzung aufgelöst. Es gibt nur noch eine Vollmitgliedschaft oder eine assoziierte Mitgliedschaft. Sinngemäß ist dies in der Satzung dahingehend zu fassen:

1. Als Voraussetzung zur Vollmitgliedschaft muss zukünftig bei einem Aufnahmeantrag durch die Vollversammlung eine landesweite Bedeutung und eine auf Dauer angelegte Arbeit von und für Kinder und Jugendliche von 6-27 Jahre der antragsstellenden Organisation festgestellt werden.

Eine landesweite Bedeutung ergibt sich entweder aus landesweiten Verbandsstrukturen, Aktivitäten in verschiedenen Landesregionen, oder Aufgabenstellung mit landesweiter gesellschaftlicher und politischer Bedeutung. In Vorgesprächen zu einer Vollmitgliedschaft muss geprüft werden, ob eine Mitgliedschaft des Antragsstellers über einen bestehenden Dachverband möglich ist.

2. Die assoziierte Mitgliedschaft ist für Verbände gedacht, die bewusst keine Vollmitgliedschaft anstreben. Assoziierte Mitglieder können keine Vorstandsmitglieder stellen und haben in der Vollversammlung Rede- aber kein Stimmrecht. In Vorgesprächen zu einer Vollmitgliedschaft muss geprüft werden, ob eine Mitgliedschaft des Antragsstellers über einen bestehenden Dachverband möglich ist.

In diesem Sinne sind bei der Neufassung der Satzung die seitherigen Regelungen der §§ 4, 5, 6 und 9 zu fassen.

#### Ausführungen zum Antrag:

Bei der Vollversammlung am 28.4.2012 wurde die AG „Selbstverständnis der AG Anschlussverbände“ eingesetzt, die sich nicht nur mit dem Selbstverständnis als AG Anschlussverbände, sondern auch mit der Mitgliedschaft im Landesjugendring insgesamt auseinandersetzte.

Derzeit sind über die AG Anschlussverbände drei Jugendverbände Mitglied im Landesjugendring. Diese Mitgliedsorganisationen haben zusammen in der Vollversammlung zwei Delegiertenstimmen. Ungeklärt ist, wie eine ggf. noch weiter wachsende Anzahl von Anschlussverbänden ihre beiden Delegierten bei in der AG strittigen Entscheidungen mandatieren können. De facto müssen sich die Delegierten enthalten, womit die Anschlussverbände keinen Einfluss auf Entscheidungen nehmen können.

Die AG kommt zum Ergebnis, dass die Attraktivität einer Mitgliedschaft für potentielle Mitglieder u.a. davon abhängt, ob sie vollwertige Akzeptanz erfahren, die sich in einer Ausstattung mit gleichen Rechten und Pflichten aller Mitglieder zeigt.

Derzeit sind die Hürden einer Vollmitgliedschaft hoch und formal an traditionellen Verbandsstrukturen orientiert. Es ist damit zu rechnen, dass neu entstehende Jugendorganisationen zukünftig seltener dem klassischen Verband entsprechen. So ist nicht zu erwarten, dass antragsstellende Jugendorganisationen in mindestens einem Drittel der Stadt- und Landkreise aktiv sind. Auch der Nachweis von wenigstens 2.000 Mitgliedern zwischen 6 und 26 Jahren ist schwierig. Damit der Landesjugendring als landesweite Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendinteressen auch zukünftig wirkungsvoll vertreten kann, ist es aus Sicht des Vorstands unerlässlich für neu entstehende Jugendorganisationen mit landesweiter Bedeutung offen zu sein.

Intensiv wurde in der AG „Selbstverständnis der AG Anschlussverbände“ des Weiteren über die Regelungen zur Verteilung zentraler Mittel sowie im BildungsreferentInnenprogramm diskutiert. Auch Vorstandsumlage und Mitgliedsbeiträge wurden thematisiert. Diese Regelungen sind nicht in der Satzung festgelegt, sondern durch entsprechende Grundsatzbeschlüsse vereinbart. Die Diskussion darüber wird der Vorstand fortführen. Allerdings erscheint dies erst dann sinnvoll, wenn die Ergebnisse der Verhandlungen zum Zukunftsplan Jugend vorliegen und damit Grundlage einer mittelfristigen Planungssicherheit bieten.

*Beschlossen in der Vollversammlung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. am 17. November 2012.*